

AGB – FIS

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Feuer im Stein GmbH & Co KG (FIS)

Allgemeines, Schriftlichkeit

Die Fa. Feuer im Stein GmbH & Co KG (FN 415378 a), Gewerbepark 1, 4861 Schörfiling – im folgenden kurz „FIS“ genannt – arbeitet gegenüber ihren Kunden – im folgenden Vertragspartner – ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes von der Fa. FIS mit seinen Kunden abgeschlossenen Vertrages. Der Vertragspartner bestätigt, diese AGB erhalten und gelesen zu haben und vollinhaltlich damit einverstanden zu sein.

Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern und Konsumenten gleichermaßen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist und soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Als schriftlich im Sinne dieser AGB, gelten grundsätzlich auch Übermittlungen per Fax oder Email. Erklärungen der Fa. FIS sind jedoch nur dann wirksam, wenn sie darüber hinaus auf eigenem Geschäftspapier und firmenmäßig unterfertigt sind.

Diese AGB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Fa. FIS behält sich jedoch vor, Leistungen zu geänderten Bedingungen anzubieten.

Angebot, Vertragsabschluss und -inhalt

a) Angebote, Verbindlichkeit

Angebote von der Fa. FIS sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich, auf Geschäftspapier der Fa. FIS gedruckt und firmenmäßig unterfertigt worden sind. Die Verbindlichkeit bezieht sich auf die ausschließlich auf die Marke und Type der Waren, sowie Art und Ort der Dienstleistungen (zB. Montage, Montageort). Die im Angebot angegebenen Preise unterliegen den Preisbildungsbestimmungen gem. Punkt d) dieser AGB und werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet, der für die Erbringung der verbindlich zugesagten Leistung erforderlich ist.

b) Vertragsabschluss

Sofern am Angebot nichts anderes angegeben ist, bleiben Angebote der Fa. FIS 14 Tage ab dem auf dem Angebot aufscheinenden Datum verbindlich. Ein Vertrag kommt nur dann und zu jenem Zeitpunkt rechtswirksam zustande, wenn und zu dem das Angebot vom Vertragspartner in der dafür vorgesehenen Zeile am Angebot unterschrieben bei der Fa. FIS (auch per FAX oder gescannt per Email) einlangt.

Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und Nebenabreden von und gegenüber Dienstnehmern und Beauftragten der Fa. FIS sind für die Fa. FIS nicht verbindlich. Der

Vertragspartner ist in Kenntnis, dass weder Dienstnehmer, noch Handelsvertreter und Fachhändler, noch Subunternehmer, Montageunternehmer und sonstige Dienstleister der Fa. FIS bevollmächtigt sind, Erklärungen mit Rechtsfolgewillen für die Fa. FIS abzugeben oder anzunehmen. Rechtsverbindliche Erklärungen der Fa. FIS setzen ausschließlich Schriftlichkeit auf Geschäftspapier und firmenmäßige Unterfertigung voraus.

c) Vertragsinhalt

Der Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungen, sowie die Nebenbestimmungen werden ausschließlich durch das Angebot der Fa. FIS und diese AGB-Verkauf, weiters durch Geschäftsbedingungen des Fachverbandes der Fa. FIS, gesetzliche Regelungen, sowie allgemeine Vertrag-, sowie produkt- und verfahrensspezifische Technik-Ö-Normen festgelegt. Ergänzungen oder Streichungen des Vertragspartners am Angebot oder an diesen AGB haben keine Rechtsfolgewirkung. Im Fall der Unterfertigung des Angebots durch den Vertragspartner gilt der Vertrag daher unbesehen solcher Streichungen und Ergänzungen mit dem von der Fa. FIS erklärten Inhalt als abgeschlossen. Auch sonstige, den Willenserklärungen der Fa. FIS widersprechende oder diese ergänzende oder reduzierende Erklärungen des Vertragspartners gelten nicht als abgegeben, wenn diese nicht ausdrücklich von der Fa. FIS in die eigenen Vertragserklärungen in der vorgesehenen Form aufgenommen werden. Angaben auf den den gelieferten Waren beiliegenden Beschreibungen, Gartantiebedingungen, Lieferscheinen und sonstigen Unterlagen, die nicht ausdrücklich oben erwähnt wurden, gelten nicht als Inhalt des Vertrages. Im Fall von Widersprüchen innerhalb der vertraglichen Grundlagen gelten primär die Erklärungen im Angebot und sekundär jene in diesen AGB und dem weiteren Rang nach in der nachstehenden Reihenfolge die Geschäftsbedingungen des Fachverbandes der Fa. FIS, gesetzliche Regelungen, sowie allgemeine Vertrag-, sowie produkt- und verfahrensspezifische Technik-Ö-Normen.

Ist eine Montage vereinbart, umfasst diese das einmalige Setzen der Feuerstätten und Anbauteile, auf bauseits rechtzeitig und gemäß den Angaben der Fa. FIS erstellten montagefertigen Böden, Sockeln oder Tragwänden.

Kaminanschlüsse, Malerarbeiten, Arbeiten für Boden- und Baustellenvorbereitung, Sockelleisten und deren Montage und sonstige Vor- oder Nacharbeiten sind im Angebot und der Preisbildung nicht enthalten und können daher nicht Vertragsinhalt werden, wenn sie nicht ausdrücklich mit einer eigenen Angebotsposition dort angegeben sind.

Allfällige Einschulungen in die Nutzung der von der Fa. FIS gelieferten bzw. zu liefernden Waren und/oder Gewerke sind vom Angebot jedenfalls nicht umfasst und erfolgen nur aufgrund einer gesonderten, vergütungspflichtigen – Vereinbarung.

Die in Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, in Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien angeführten Informationen und Preisangaben über die Leistungen und Produkte der Fa. FIS sind unverbindlich und freibleibend, soweit diese nicht ausdrücklich und schriftlich im Angebot der Fa. FIS zum Vertragsinhalt erklärt werden.

Kostenvoranschläge der Fa. FIS sind grundsätzlich ohne Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit, sowie kostenpflichtig erstellt.

Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Modelle, Aufzeichnungen über Maße oder sonstige im Zuge der Vertragsvorbereitung zur Spezifikation der Leistungen erstellte Unterlagen gelten nicht als Inhalt des Angebotes und des Vertrages und enthalten jeweils nur Zirka-Maße. Für die Vertragsvorbereitung erstellte Pläne können von der Fa. FIS jedoch ergänzend zur Beschreibung im Angebot bei der Vertragserfüllung herangezogen werden. Wenn die tatsächlichen Gegebenheiten oder Durchführungsmöglichkeiten von diesen Unterlagen abweichen und/oder wenn zwingende rechtliche oder technische Normen im Widerspruch zur Leistungsbeschreibung stehen, gelten die Leistungen so vereinbart, wie dies zur Leistungserfüllung durch die Fa. FIS notwendig ist.

Geringfügige und dem Vertragspartner zumutbare Änderungen des Vertragsinhalts in technischen Belangen bleiben der Fa. FIS bzw. dem ausführenden, zertifizierten Partnerbetrieb vorbehalten.

Musteröfen oder vorgelegte Speckstein-Musterstückstellen stellen in Beschaffenheit und Farbe immer den Durchschnitt der Gesamtware dar. Speckstein ist ein Naturprodukt und allfällige Farbabweichungen, Farbschwankungen, Einschlüsse und Strukturschwankungen sind zulässig. Ein Größenunterschied der Fugen von +/- 75% stellen ebenso keinen Mangel der erbrachten Leistung dar. Isoliermatten werden in Abstimmung mit dem Hersteller und in Erfüllung der entsprechenden Normen verbaut. Abweichungen zu den Planungen bzw. Konstruktionszeichnungen sind möglich.

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen über den Vertragsinhalt ergibt sich die für die von der Fa. FIS zu erbringenden Leistungen zu erwartende Sicherheit ausschließlich aus Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere in Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise. Jegliche über diese Vorschriften hinausgehende Sicherheitsanforderungen sind nicht Inhalt des abgeschlossenen Vertrages und gelten einvernehmlich als ausgeschlossen.

Änderungswünsche oder bauliche Änderungen durch den Vertragspartner nach Vertragsabschluss lassen das Vertragsverhältnis grundsätzlich unberührt und können allenfalls nur dann berücksichtigt werden, wenn mit der Fertigung noch nicht begonnen wurde.

Der Vertrag gilt unabhängig von allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen oder Genehmigungen dritter Seite (Rauchfangkehrer, Energieversorger, etc.) für die Ausführung der vereinbarten Leistungen, welche in jedem Fall der Vertragspartner einzuholen hat, als rechtswirksam abgeschlossen.

Entgelt, Zahlungsmodalitäten, Verzugsfolgen

d) Preisbildung

Die im Angebot angegebenen Preise verstehen sich in Euro und als Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer und sonstigen allfälligen Steuern und Abgaben.

Die Preise verstehen sich exklusive Lager-, Verpackungs-, Transport-, Ver-/Entladungs- und Versandkosten, sowie Zoll und Versicherungen, und sonstige Kosten, die zusätzlich anfallen können, wenn sie nicht im Angebot angeführt sind. Zusätzliche Transport- und Entladekosten entstehen insbesondere dann, wenn eine Zufahrt zur Montagestelle bzw. zum Aufstellungsort mit einem Klein-Lkw nicht möglich oder erlaubt sein sollte.

In jedem Fall werden die Leistungen der Fa. FIS nach dem tatsächlichem Aufwand abgerechnet, der für die Erbringung der verbindlich zugesagten Leistung erforderlich ist.

Die im Angebot enthaltenen Preise gelten unter der Bedingung als vereinbart, dass die Fa. FIS die vereinbarten Leistungen gemäß der vereinbarten Leistungsfrist ungehindert und in einem Zug erbringen kann.

Im Übrigen – insbesondere wenn sich die Leistungserfüllung aus nicht in der Sphäre der Fa. FIS liegenden Gründen verzögert, oder wenn die Fa. FIS Zusatzleistungen erbringt (insbesondere vom Vertragspartner im Zuge oder in Folge der Vertragsabwicklung abgerufene oder aufgrund unzureichender Mitwirkung des Vertragspartners bzw. sonstiger, nicht in der Sphäre der Fa. FIS liegender Gründe erforderlich werdende oder durch den Einsatz von nicht von der Fa. FIS beigestellten Leistungen verursachte) oder falls – nach eigenem Ermessen der Fa. FIS - nachträgliche Änderungswünsche des Vertragspartners oder bauliche Änderungen berücksichtigt werden, ist die Fa. FIS berechtigt, eine Abrechnung der vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. der Zusatzleistungen zu den am Tag der Erbringung gültigen Listenpreisen der Fa. FIS oder wahlweise nach angemessenen Preisen und (wie die im Angebot stehenden Leistungen) nach tatsächlichem Aufwand vorzunehmen. Die Bestimmungen des vorigen Satzes gelten auch bei allfälligen Pauschalpreisvereinbarungen, wobei bei nicht in der Sphäre der Fa. FIS gelegener, verzögerter Leistungserfüllung die Pauschalpreisvereinbarung automatisch als aufgelöst gilt.

Für die Erstellung von Plänen durch die Fa. FIS oder von ihr beauftragten Personen, die vom Vertragspartner gewünscht werden, ist die Fa. FIS berechtigt, eine Mindestpauschale von € 300,00 (Stand 03/2017) bzw. die jeweilige in den Preislisten der Fa. FIS vorgesehene Mindestpauschale zu verrechnen, falls es zu keiner Auftragserteilung kommt. Ein darüber hinausgehendes Entgelt darf diesfalls von der Fa. FIS im Sinne der obigen Preisbildungsbestimmungen verrechnet werden.

Die Fa. FIS ist weiters – sofern der Vertrag für den Vertragspartner ein unternehmensbezogenes Geschäft ist – berechtigt, ein höheres als das

vereinbarte Entgelt zu verlangen, wenn sich die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Kalkulationsgrundlagen, so etwa Material- und Rohstoffpreise, der Wechselkurs, Personalkosten, Steuern, Abgaben, Zoll- und Frachtsätze nach Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Leistungserfüllung ändern. Kostenerhöhungen, aber auch Kostenreduktionen, die sich durch geänderte Abgabenvorschriften ergeben, dürfen bzw. müssen auch gegenüber Verbrauchern verrechnet werden.

Fälligkeit, Erfüllung der Zahlungspflicht

Sofern nichts anderes vereinbart ist, das Entgelt

- zu 50% des Feuerstätten-Preises 10 Tage nach Vertragsabschluss (Punkt 0.b) der AGB-FIS Verkauf) und
- zu 50% des Feuerstätten-Preises 10 Tage nach Anlieferung der Feuerstätte ins FIS Lager bzw. bei Abrufmöglichkeit durch den Vertragspartner und
- der Rest 10 Tage nach dem vereinbarten Montage- bzw. Übergabetermin jeweils abzugsfrei fällig.

Die vorstehenden Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich für Endkunden. Für Kooperationspartner, Fachhändler, Handelsvertreter, Montage- und Subunternehmer und sonstige Dienstleister werden gesonderte Zahlungsbedingungen vereinbart.

Nachstehende Bedingungen gelten für sämtliche Abnehmer.

Die Fa. FIS ist (auch abweichend von obigen Bestimmungen) nach eigenem Ermessen auch berechtigt, das Entgelt mit Teilabrechnungen fällig zu stellen, wobei es der Fa. FIS vorbehalten bleibt, die Teilabrechnungen nach zeitlichen oder nach Liefer- bzw. Montageabschnitten vorzunehmen.

Können Montage- bzw. Übergabetermine aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, werden die vereinbarten Fälligkeitstermine dadurch nicht aufgeschoben.

Ist die rechtzeitige Vertragserfüllung aus verfahrenstechnischen oder sonstigen Gründen, die nicht in der Sphäre der Fa. FIS liegen, nicht möglich ist die Fa. FIS berechtigt, die bis dahin getätigten Aufwenden nach den Preisbildungsbestimmungen gem. lit. d) abzurechnen und fällig zu stellen.

Der Vertragspartner ist zum Skontoabzug nur bei ausdrücklicher Einräumung im Angebot oder auf der Rechnung der Fa. FIS berechtigt. Ist ein Skonto eingeräumt, beginnt die Skontofrist mit dem Rechnungsdatum zu laufen. Ungeachtet einer getroffenen Skontovereinbarung bleibt das vereinbarte Entgelt gemäß den sonstigen Zahlungsbedingungen zur Bezahlung fällig. Etwaige Gewährleistungsansprüche oder behauptete Gegenforderungen unterbrechen oder hemmen die Skontofrist nicht. Ein vereinbartes Skonto wird bei nicht fristgerechter oder nicht vollständiger Zahlung gegenstandslos.

Im Falle von begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners oder einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners, ist die Fa. FIS berechtigt, das vereinbarte Entgelt sofort fällig zu stellen, sowie die weitere Vertragserfüllung von einer Vorauszahlung oder anderen Sicherheiten abhängig zu machen. Vereinbarte bzw. gewährte Rabatte oder Skonti in diesen Fällen ebenfalls gegenstandslos.

Die Zurückbehaltung von Zahlungen und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages durch den

Vertragspartner, für den der Vertrag ein unternehmensbezogenes Geschäft ist, wegen geltend gemachter Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche, sowie wegen Gegenforderungen sind, unabhängig davon ob sie sich als berechtigt oder nicht berechtigt erweisen, ausgeschlossen. Durch derartige Ansprüche wird daher die Fälligkeit der Zahlung nicht hinausgeschoben.

Andere als die im vorigen Absatz genannten Einwendungen des Vertragspartners gegen die Forderung sind ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner, auch wenn er Verbraucher ist, nicht innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Rechnung diese Einwendungen der Fa. FIS schriftlich mitteilt. Ist der Vertragspartner Verbraucher, wird er auf diese Frist und die damit verbundene Rechtsfolge auf der Rechnung hingewiesen. Gehen innerhalb dieser Frist keine Einwendungen bei der Fa. FIS ein, gilt die Rechnung als anerkannt und zwar bei Verträgen, die für den Vertragspartner ein unternehmensbezogenes Geschäft sind, unwiderleglich.

Zahlungen werden jeweils auf die am längsten fälligen Forderungen der Fa. FIS gegen den Vertragspartner auch aus anderen Verträgen und zuerst auf Kosten, dann Zinsen und zuletzt auf Kapital angerechnet.

Zahlungen mittels Schecks oder Wechsel gelten erst dann als erfüllt, wenn diese Wertpapiere in der vollen Höhe der zu tilgenden Forderungen eingelöst werden konnten.

Die Fa. FIS ist berechtigt, bei Versendung des Entgelts, sowie die Verpackungs- und Versandkosten per Nachnahme beim Vertragspartner Zug-um-Zug gegen Übergabe der Waren einheben zu lassen, sofern sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners verschlechtern.

Verzugsfolgen

Bei Überschreitung des Zahlungstermins hat der Vertragspartner, ohne dass es einer förmlichen Verzugssetzung bedarf, für die jeweils überfälligen Beträge – wenn der Vertrag für den Vertragspartner ein unternehmensbezogenes Geschäft ist – 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz p.a. unabhängig von seiner Verantwortung am Verzug, und – wenn er Verbraucher ist – 5 % p.a. an Verzugszinsen zu bezahlen. Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, der Fa. FIS sämtliche durch den Zahlungsverzug die durch zweckentsprechende Rechtsverfolgung entstandenen Kosten, wie etwa Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche, Lagerkosten und allfällige gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten zu ersetzen. Pro Mahnung der Fa. FIS werden € 35,00 an Mahnspesen vereinbart. Die in den beiden vorstehenden Sätzen vereinbarte Ersatzpflicht ist für Vertragspartner, die Verbraucher sind, auf die nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz bzw. der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen in der jeweils gültigen Fassung beschränkt.

Bei Verzug des Vertragspartners ist die Fa. FIS unbeschadet sonstiger Rechte befugt, seine Leistungen einzustellen und/oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig zu stellen und allenfalls gelieferte Gegenstände wieder abzuholen, ohne dass dies den Vertragspartner von seiner Leistungspflicht entbindet. Ein Rücktritt der Fa. FIS liegt bei diesen Handlungen nur bei ausdrücklicher Erklärung durch die Fa. FIS vor.

Bei allenfalls vereinbarten Ratenzahlungen gilt Terminverlust als vereinbart. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Vereinbarung auch nur einer Teilzahlung wird die gesamte noch offene Restforderung sofort zur Gänze fällig. Ist der Vertragspartner Verbraucher, tritt dieser Terminverlust erst dann ein, wenn die Forderung seit sechs Wochen fällig ist und er von der Fa. FIS unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist und Ankündigung des sonstigen Terminverlustes erfolglos zur Zahlung aufgefordert wurde. Im Falle des Terminverlustes werden Verzugszinsen gemäß obiger Bestimmung in Rechnung gestellt. Im Falle von begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners oder einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners ist die Fa. FIS berechtigt, jederzeit sofort vom Vertrag zurückzutreten, sowie bereits gelieferte Waren zurückzuholen und/oder das Entgelt für bereits erbrachte Leistungen fällig zu stellen.

Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist bei Montagen durch die Fa. FIS verpflichtet dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft des Montagepersonals der Fa. FIS mit den Arbeiten begonnen werden kann.

Der Vertragspartner haftet dafür, dass die notwendigen technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Leistungserfüllung durch die Fa. FIS gegeben sind, insbesondere dafür, dass die technischen und baulichen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sind, den gesetzlichen und behördlichen (feuerpolizeilichen, etc) Vorschriften entsprechen, sowie mit den von der Fa. FIS zu erbringenden Leistungen kompatibel sind. In diesem Zusammenhang hat der Vertragspartner dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Statik für die Errichtung des von der Fa. FIS zu liefernden Ofens gegeben ist.

Eine Prüf-, Warn- oder Aufklärungspflicht hinsichtlich allfälliger vom Vertragspartner zur Verfügung gestellter Unterlagen (Pläne, etc), übermittelten Angaben oder Anweisungen, sowie hinsichtlich der vom Vertragspartner generell und speziell nach diesem Vertragspunkt zu erfüllenden Pflichten besteht nicht und ist eine diesbezügliche Haftung der Fa. FIS ausgeschlossen, soweit die Fa. FIS kein grobes Verschulden trifft.

Sind Lüftungseinlässe, Lüftungsgitter oder Serviceöffnungen technisch erforderlich, so müssen diese, ohne weitere Zustimmung des Vertragspartners, an die erforderliche Stelle angebracht werden.

Strom und Wasser sind auf Kosten des Vertragspartners bauseits beizustellen.

Von diesem Vertragspunkt bleiben sonstige Verpflichtungen des Vertragspartners unberührt.

Aufrechnungsverbot und Abtretungsbeschränkung

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit seinen Forderungen gegen die Forderungen der Fa. FIS aufzurechnen. Dieses Aufrechnungsverbot gilt nicht für Vertragspartner, die Verbraucher sind, und zwar für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Fa. FIS oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Vertragspartners stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von der Fa. FIS anerkannt worden sind.

Der Vertragspartner kann Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit der Fa. FIS, insbesondere auch Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche nur mit schriftlichen Einverständnis der Fa. FIS an Dritte abtreten.

Sicherungsrechte

e) Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferten bzw. montierten Waren und Materialien bleiben auch nach deren Übergabe bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises samt Nebengebühren im Eigentum der Fa. FIS. Solange irgendwelche Forderungen aus Verträgen zwischen der Fa. FIS und dem Vertragspartner bestehen, darf der Vertragspartner ohne Zustimmung der Fa. FIS die Waren nicht verkaufen, vermieten, verleihen, verpfänden, verschenken oder ins Ausland verbringen. Der Eigentumsvorbehalt bleibt ungeachtet solcher Verfügungen des Vertragspartners über die Ware auch für den Fall aufrecht, dass dritte Personen gutgläubig Rechte an diesen Waren erlangen. Die Fa. FIS hat bis zur vollständigen Bezahlung ihrer Forderungen das Recht, sich jederzeit vom Vorhandensein und Zustand der Ware zu überzeugen.

Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auch auf von FIS gelieferte bzw. montierte Waren und Materialien, die mit Sachen, die im Eigentum des Vertragspartners oder dritter Personen stehen, vermengt, vermischt, verarbeitet oder auf sonstige Weise verbunden werden, sodass eine Trennung notwendig und allenfalls auch nur mit erheblichen Aufwand möglich ist. Die Kosten der Trennung im Fall der Geltendmachung der Herausgabepflicht durch FIS trägt der Vertragspartner.

Sollte die Ware von dritter Seite gepfändet werden, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Fa. FIS sofort durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen. Beizuschließen sind das Pfändungsprotokoll und die eidesstattliche Erklärung des Inhaltes, dass die gepfändete Ware mit der von FIS gelieferten identisch und noch nicht bezahlt ist. Im Falle des Konkurses oder Ausgleiches ist der Vertragspartner verpflichtet, die Fa. FIS sofort zu benachrichtigen und sämtliche unter dessen Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände und Forderungen auszusondern. Die Interventionskosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Die Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im Auftrag der Fa. FIS gilt nicht als Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt.

Die Fa. FIS ist berechtigt, die zurückgenommene Ware ohne Prüfung einer Angemessenheit des Kaufpreises an Dritte zu veräußern. Der Erlös aus der Veräußerung der zurückgenommenen Gegenstände ist von der ursprünglichen Preisforderung in Abzug zu bringen. Den sich daraus ergebenden Betrag zuzüglich Zinsen und aller Spesen, die mit der Durchsetzung des Eigentumsvorbehaltes verbunden sind, hat der Vertragspartner der Fa. FIS zu ersetzen bzw. mit dem bereits geleisteten Kaufpreis in Verrechnung zu bringen.

f) Sicherungszession

Der Vertragspartner tritt sämtliche Forderungen, die ihm durch Veräußerung, Verarbeitung, Vermengung, Verwertung oder Nutzung der von der Fa. FIS gelieferten Ware entstehen, an die Fa. FIS zur Einziehung ab. Der Vertragspartner verpflichtet sich bei sonstiger Schadenersatzpflicht, bis zur vollständigen und im Sinne des Punkt 0 ordnungsgemäßen Bezahlung sämtlicher Entgelte diese Abtretung in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen anzumerken und seine Schuldner auf

diese Abtretung hinzuweisen. Über Aufforderung hat er dem Auftragnehmer alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

g) Zurückbehaltungsrechte

Der Fa. FIS steht zur Sicherung ihrer Forderungen aus diesem und anderen Rechtsgeschäften mit dem Vertragspartner das Recht zu, die Erzeugnisse und Waren bis zur Begleichung sämtlicher offener Forderungen der Fa. FIS gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsbeziehung zurückzubehalten. Weiters ist die Fa. FIS befugt, zur Sicherung ihrer Forderungen aus diesem und anderen Rechtsgeschäften mit dem Vertragspartner, Sachen, die der Fa. FIS vom Vertragspartner zur Be- oder Verarbeitung übergeben wurden bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher offener Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzubehalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Falle des Verzuges mit seinen Leistungsverpflichtungen einer freihändigen Verwertung dieser Sachen durch die Fa. FIS zuzustimmen. Die Fa. FIS ist befugt, den Erlös aus der Verwertung zur Tilgung sämtlicher Forderungen aus diesem und anderen Rechtsgeschäften mit dem Vertragspartner unabhängig zu verwenden.

Bankgarantien, Bürgschaften, etc.

Allenfalls vereinbarte Bankgarantien, Bürgschaftserklärungen und ähnliche Sicherheiten zur Sicherung der Forderungen der Fa. FIS sind dieser vom Vertragspartner in schriftlicher Form vor Auftragsannahme nachzuweisen.

Sollte die Fa. FIS den Auftrag ohne diesen Nachweis annehmen, ist die Fa. FIS befugt, mit ihrer Leistungserbringung bis zur Erbringung des Nachweises zuzuwarten. Auf den Beginn und Lauf der Lieferfristen ist die Bestimmung in Punkt 7. über den Beginn der Lieferfrist bei Sicherheitsleistungen anzuwenden.

Lieferfrist, Abnahme, Annahmeverzug des Vertragspartners

h) Lieferfristen und -termine

Der Vertragspartner hat der Fa. FIS vor der endgültigen Fixierung des Montagetermins einen positiven Rauchfangvorbefund vorzulegen bzw. zu übermitteln.

Allfällige von der Fa. FIS genannte Lieferfristen und -termine, sind – unter der Voraussetzung des Vorliegens des allenfalls notwendigen Rauchfangvorbefundes – nur verbindlich, wenn sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesagt worden sind. Im Falle der Verbindlichkeit gerät die Fa. FIS erst dann in Verzug, wenn ihr der Vertragspartner schriftlich eine Nachfrist von 8 Wochen gesetzt hat und auch diese Frist ohne Lieferung verstreicht.

Liefer- und Leistungsfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich angemessen in den Fällen der Nichtverfügbarkeit von Materialien oder Waren (etwa wegen Lieferengpässen, Betriebsurlaubs oder sonstigen Ausfall des Lieferanten), kurzfristigen Ausfalls der mit der Ausführung des Auftrages von der Fa. FIS betrauten Personen (etwa wegen Krankheit), bei höherer Gewalt bzw. Hindernissen (wie Betriebsstörungen, hoheitlichen Maßnahmen und Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Ausfall eines schwer ersetzbaren Zulieferanten,

Streik, Behinderung von Verkehrswegen, Verzögerung bei der Zollabfertigung, sonstige, auch durch die Eigenart des Fabrikationsprozesses bedingte, unvorhergesehene Verzögerungen), sowie bei – im Ermessen der Fa. FIS liegender – Berücksichtigung von nachträglichen Änderungswünschen oder baulichen Änderungen und sonstigen in der Sphäre des Vertragspartners liegenden Gründen – welche jeweils auf die Lieferung Einfluss haben.

Mangels abweichender Vereinbarungen beginnt eine nach den Bestimmungen dieses Vertragspunktes verbindlich zugesagte Lieferfrist frühestens mit dem Tag des Einlangens des vom Vertragspartner unterfertigten Angebots bei der Fa. FIS oder dem Datum der Erfüllung aller dem Vertragspartner obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen oder dem Datum, an dem die Fa. FIS eine vereinbarte Anzahlung oder Sicherheitsleistung erhält. Maßgeblich für den Beginn der Lieferfrist ist der jenes dieser drei Ereignisse, das am spätesten eintritt.

Vertragsänderungen und Zusatzverträge führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

Ein Expressservice ist vom Vertragspartner gesondert zu vergüten.

Die Anwendung des § 7a Konsumentenschutzgesetz (KSchG) gilt einvernehmlich als ausgeschlossen.

i) Abnahme

Leistungen der Fa. FIS sind vom Vertragspartner abzunehmen, sobald Liefer- und Leistungsbereitschaft von Seiten der Fa. FIS besteht. Der Vertragspartner ist verpflichtet, nach Abschluss der Lieferung bzw. Montage ein Abnahmeprotokoll zu unterfertigen. Die Fälligkeit der Forderungen der Fa. FIS tritt jedoch auch dann ein, wenn der Vertragspartner die Unterfertigung des Abnahmeprotokolls – aus welchen Gründen auch immer – verweigert.

j) Annahmeverzug

Kommt der Vertragspartner mit der Abnahme der Leistung der Fa. FIS in Verzug, insbesondere wenn die Lieferung bzw. Montage aus Gründen, die in der Sphäre des Vertragspartners liegen, nicht fristgerecht erbracht werden kann, so ist die Fa. FIS nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 30 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In diesen Fällen ist die Fa. FIS sowohl bei Aufrechterhaltung des Vertrages als auch bei Rücktritt von diesem berechtigt, bei dadurch notwendiger Lagerung von Waren Lagerkosten in Höhe von € 25,00 pro angefangenen Kalendertag an den Vertragspartner zu verrechnen.

Die Fa. FIS ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen.

Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Leistungsgegenstand spätestens ein Monat ab Vertragsabschluss als abgerufen.

Gefahrtragung, Versendung, Erfüllungsort

Die Preis- und Leistungsgefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Fa. FIS die Leistung zur Abholung bereit hält, und zwar unabhängig, ob die Sachen von der Fa. FIS an einen Frachtführer oder Transporteur übergeben werden. Der Versand, die Ver- und Entladung sowie der Transport erfolgt stets auf Gefahr des Vertragspartners. Soweit diese Bestimmung in Widerspruch zu § 7b KSchG steht, gilt diese gesetzliche Bestimmung, falls der Vertragspartner Verbraucher ist; ausgenommen ist

jedenfalls die dortige Bestimmung über den Eigentumsübergang, welcher ausschließlich nach den Sicherungsbestimmungen des Punktes 6. dieser AGB, insbesondere über den Eigentumsvorbehalt, eintreten kann.

Der Vertragspartner genehmigt jede sachgemäße Versandart. Eine Transportversicherung wird nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall abgeschlossen.

Werden die Ware oder Teile davon dem Vertragspartner geliefert, hat dieser für deren ordnungsgemäße Verwahrung und Lagerung bis zur Montage zu sorgen und trägt alleine die Gefahr von deren Verlust oder Beschädigung, insbesondere durch Wasser, Feuer, Witterung oder Personen.

Erfüllungsort für sämtliche primären und sekundären Leistungspflichten der Fa. FIS ist deren jeweiliger Sitz.

Gewährleistung, Haftung, Garantie:

k) Gewährleistung

Die Fa. FIS leistet Gewähr gegenüber Vertragspartnern, die Verbraucher sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen und gegenüber Vertragspartnern, für die der Vertrag ein unternehmensbezogenes Geschäft ist, nach folgenden Bestimmungen:

Als Gewährleistungsfrist bei beweglichen und unbeweglichen Sachen wird eine Frist von 6 Monaten ab Gefahrenübergang gemäß Punkt 0. vereinbart.

Gewähr geleistet wird für Mängel innerhalb der obigen Frist, welche beim Gefahrenübergang vorhanden waren, wobei der Beweis hierfür dem Vertragspartner obliegt; die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Der Vertragspartner hat bei sonstigem Verlust seiner Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche, sowie allfälliger sonstiger Ansprüche wegen eines Mangels unverzüglich nach Empfang der Ware bzw. Erbringung der Dienstleistung die Leistung gegebenenfalls unter Beiziehung eines Sachverständigen zu untersuchen und dabei erkennbare Mängel schriftlich anzuzeigen und diese und deren möglichen Ursachen detailliert zu beschreiben. Die Mängelrüge ist am Sitz der Fa. FIS vorzunehmen. Unterlässt der Vertragspartner die Untersuchung durch einen Sachverständigen, ist ein späterer Einwand, ein Mangel wäre nicht erkennbar gewesen, unzulässig.

Nach Unterfertigung des Abnahmeprotokolls sind Ansprüche wegen einer allfälligen Mangelhaftigkeit ausgeschlossen, soweit nicht im Abnahmeprotokoll die Behebung von Mängeln von der Fa. FIS zugesagt wurde.

Der Vertragspartner hat die Fa. FIS über Mängel, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren und später entdeckt werden bei sonstigem Verlust jeglicher, unter Berücksichtigung der Gewährleistungsbestimmungen dieses Vertragspunktes allenfalls noch bestehender Ansprüche unverzüglich schriftlich zu informieren.

Die Fa. FIS ist für den Fall der Anmeldung von Gewährleistungsansprüchen berechtigt, jede von ihr für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Leistung unbrauchbar gemacht wird. Der Vertragspartner stimmt zu und hat dafür zu sorgen, dass von der Fa. FIS mit dieser Untersuchung beauftragte Personen jederzeit Zutritt zu der zu besichtigenden Leistung hat. Ergibt diese Untersuchung, dass die Fa. FIS keine Fehler zu vertreten hat, hat der Vertragspartner – unbeschadet

weiter gehender Vorschriften – die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.

Weiters sind Ansprüche des Vertragspartners wegen einer allfälligen Mangelhaftigkeit ausgeschlossen, wenn die von ihm selbst oder von in seinem Auftrag handelnden Personen zu schaffenden technischen oder rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, insbesondere wenn die technischen und baulichen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sind oder den gesetzlichen und behördlichen (feuerpolizeilichen, etc) Vorschriften nicht entsprechen oder nicht mit den von der Fa. FIS zu erbringenden Leistungen kompatibel sind oder wenn die erforderliche Statik für die Errichtung des von der Fa. FIS zu liefernden Ofens nicht vorliegt.

Keine wie immer gearteten Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere auch nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen einer allfälligen Mangelhaftigkeit bestehen ferner bei Mängeln und für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung entstanden sind oder wenn gesetzliche oder von der Fa. FIS oder ihren Lieferanten oder Subunternehmern erlassene oder mit der Ware oder dem Werk übergebene Bedienungs- oder Installationsvorschriften nicht befolgt werden oder wenn der Liefergegenstand aufgrund der Vorgaben des Vertragspartners erstellt wurde und der Mangel auf diese Vorgaben bzw. Zeichnungen zurückzuführen ist oder bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, bei natürlicher Abnutzung, bei Transportschäden, bei unsachgemäßer Lagerung, bei funktionsstörenden Betriebsbedingungen, bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, bei nicht durchgeführter notwendiger Pflege und Wartung oder bei schlechter Instandhaltung und unsachgemäßen Reparaturen.

Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Plänen, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen hergestellt und/oder geliefert, die der Fa. FIS vom Vertragspartner übergeben werden, so leistet die Fa. FIS nur für die diesen Unterlagen entsprechende oder mit diesen kompatibler Ausführung im Rahmen dieser Vereinbarung Gewähr. Die Fa. FIS ist daher nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der Unterlagen mit den tatsächlichen Gegebenheiten oder Möglichkeiten der Durchführung dieser Unterlagen zu überprüfen. Werden vom Vertragspartner ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Fa. FIS Veränderungen oder sonstige Eingriffe an den gelieferten Leistungen vorgenommen, erlischt eine allfällige Gewährleistungs-/Schadenersatz- oder sonstige Pflicht der Fa. FIS, insbesondere auch aus dem Titel der Produkthaftung, jedenfalls zur Gänze. Im Fall der Geltendmachung berechtigter Gewährleistungsansprüche ist die Fa. FIS berechtigt, nach ihrer Wahl einen Austausch oder eine Verbesserung vorzunehmen, die angemessenen Ersatzvornahmekosten zu bezahlen, Preisminderung zu gewähren oder eine Wandlung des Vertrages vorzunehmen. Der Vertragspartner ist jedenfalls verpflichtet, der Fa. FIS eine Verbesserungsmöglichkeit einzuräumen und ist nicht berechtigt, für eine selbst vorgenommene Mängelbehebung Kostenersatz von der Fa. FIS zu verlangen, wenn dies nicht ausdrücklich vor der Mängelbehebung mit der Fa. FIS vereinbart wurde. Die Fa. FIS ist zu einem Austausch oder einer Verbesserung jedoch nur verpflichtet, wenn der

Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen eingehalten hat.

Sämtliche im Zusammenhang mit einer Mängelbesichtigung und -behebung entstehenden Kosten, wie z.B. Transport-, Ein- und Ausladungssowie Fahrtkosten, notwendige Überstundenkosten, etc. gehen zu Lasten des Vertragspartners. Über Aufforderung der Fa. FIS sind vom Vertragspartner unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte beizustellen.

Allfällige Mängelbehebungen durch die Fa. FIS bleiben ohne Einfluss auf die Gewährleistungsfrist. Insbesondere verlängert eine Verbesserung oder ein Verbesserungsversuch nicht die ursprünglich vereinbarte Frist von 6 Monaten ab Lieferung.

Soweit Mängel Fertigungs- oder Materialteile betreffen, die nicht von der Fa. FIS hergestellt wurden, sind Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche der Fa. FIS wegen dieser Mängel auf gesetzliche und vertragliche Ansprüche, die ihr gegenüber dem Hersteller bzw. Lieferanten zustehen, beschränkt. Die Fa. FIS behält sich vor, solche Ansprüche an den Vertragspartner abzutreten. Der Vertragspartner stimmt einer solchen Abtretung bereits jetzt zu und erklärt für diesen Fall bereits jetzt, auf solche Ansprüche gegen die Fa. FIS zur Gänze zu verzichten.

l) Haftung

Eine Haftung der Fa. FIS für Schäden des Vertragspartners aus jeglichem Rechtsgrund – einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, Schlechterfüllung und außervertraglicher Haftung – ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Vertragspartner trägt die Beweislast für den Schadenseintritt und die Schadenshöhe, die Kausalität, die Rechtswidrigkeit und das Verschulden. Der Haftungsausschluss gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche und verschuldensunabhängige Ansprüche (zB. Gewährleistung) wegen Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden, unvermeidbare Schäden im Montageumfeld, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, sonstige Vermögensschäden, Schäden wegen Lieferverzögerungen, Schäden durch Betriebsunterbrechung und höhere Gewalt, Verlust von Daten, für die Verletzung von Schutzpflichten gegenüber Dritten und für Ansprüche Dritter gegenüber dem Vertragspartner.

Die Haftung für Schäden, die aus fehlenden behördlichen Bewilligungen resultieren, ist zur Gänze ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche sind jedenfalls bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab Gefahrenübergang gemäß Punkt 0. spätestens ab Erkennbarkeit des Schadens gerichtlich geltend zu machen. Davon unberührt bleibt die unter Punkt 0. k) festgelegte Pflicht zur unverzüglichen Mängelrüge bei Abnahme der Ware.

Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist eine Haftung zur Gänze ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Betriebsanleitungen für die gelieferten Leistungen von allen Benutzern eingehalten werden. Insbesondere hat der Vertragspartner sein Personal und andere mit der gelieferten Leistung in Berührung kommende Personen entsprechend zu schulen und einzuweisen.

Eine allfällige Haftung der Fa. FIS ist jedenfalls betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes aus dem jeweiligen Vertrag. Eine darüber hinausgehende Haftung der Fa. FIS ist

ausdrücklich ausgeschlossen. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, verringern sich die Ersatzansprüche einzelner Geschädigter anteilmäßig.

Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Haftungsausschluss für Produkthaftungsansprüche auf seine allfälligen Vertragspartner zu überbinden. Ein Regress des Vertragspartners gegen die Fa. FIS aus der Inanspruchnahme gemäß dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und die Fa. FIS dahingehend schad- und klaglos zu halten. Bei Inanspruchnahme der Fa. FIS durch dritte Personen, denen gegenüber der Vertragspartner aufgrund von Mängeln oder Schäden, die vor oder beim Vertragsabschluss oder im Zuge der Vertragserfüllung entstehen, zu haften hat, hat der Vertragspartner die Fa. FIS vollkommen schad- und klaglos zu halten.

m) Garantie

Garantieansprüche gegen die Fa. FIS, welche qualitativ und quantitativ über die Haftungs- und Gewährleistungsansprüche aufgrund dieser AGB oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen hinausgehen, bestehen nur dann, wenn diese von der Fa. FIS im Angebot als solche bezeichnet wurden. Solche Garantiezusagen gehen über die gesetzlichen und vertraglichen Gewährleistungsansprüche hinaus, welche von einer solchen Garantiezusage unberührt bleiben. Garantiezusagen dritter Personen, die sich etwa aus Unterlagen ergeben, die mit den von der Fa. FIS gelieferten Gegenständen übergeben werden (Herstellergarantien, etc.) oder in anderen Medien (z.B. Internet) für diese Gegenstände versprochen werden, können keinesfalls gegen die Fa. FIS geltend gemacht werden.

Rücktritt, Vertragsauflösung, Stornogebühr, Verzicht auf Ansprüche, Konventionalstrafe

n) Rücktrittsrechte und Vertragsauflösung

Die Fa. FIS ist berechtigt, im Falle des (auch unverschuldeten) Verzuges des Vertragspartners mit seinen Zahlungen und sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Diesfalls ist die Fa. FIS berechtigt, sämtliche von ihr bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen gem. Punkt d) und 0 abzurechnen und das Entgelt fällig zu stellen.

Das Vertragsverhältnis wird im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners automatisch beendet, soweit diese Vereinbarung gem. §§21 bis 25b Insolvenzordnung (IO) zulässig ist. Die Fa. FIS ist diesfalls jedoch berechtigt, die Aufrechterhaltung des Vertrages weiterhin anzubieten.

Wird die Vertragserfüllung aus nicht von der Fa. FIS zu vertretenden Gründen unmöglich, so ist sie von ihren Leistungen frei, ohne dass dem Vertragspartner Ansprüche welcher Art auch immer zustehen würden.

Die Fa. FIS ist darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach Rechtswirksamkeit des Vertrages Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Erfüllung des Vertrages durch den Vertragspartner, insbesondere an seiner Kreditwürdigkeit aufkommen lassen. Im Falle einer solchen Rücktrittserklärung steht dem Vertragspartner keinerlei Anspruch zu.

Rücktrittsrechte des Vertragspartners wegen Lieferverzugs der Fa. FIS sind so lange ausgeschlossen, als die Fa. FIS innerhalb der Nachfrist Lieferzusagen machen kann.

o) Stornogebühr

Erklärt der Vertragspartner nach Vertragsabschluss, aus Gründen zurück zu treten, die nicht in der Sphäre der Fa. FIS liegen oder von der Fa. FIS nicht verschuldet wurden, bleibt davon die Rechtswirksamkeit des Vertrages unberührt. Die Fa. FIS hat diesfalls die Wahl, die Leistung weiterhin anzubieten und Erfüllung des Vertrages zu fordern oder der Vertragsauflösung zuzustimmen; im Fall einer einvernehmlich Vertragsauflösung ist der Vertragspartner verpflichtet, eine Stornogebühr in Höhe von zumindest 20% des vertraglich vereinbarten Bruttoentgeltes, sowie allenfalls über diesen Betrag hinausgehende Schäden inklusive Verwaltungsaufwand und entgangene Gewinne an die Fa. FIS zu bezahlen. Die nach dieser litera vereinbarte Stornogebühr gilt auch dann als vereinbart, wenn der Vertragspartner die Erfüllung des Vertrages durch die Fa. FIS vereitelt.

p) Auflösungsverzicht

Der Vertragspartner verzichtet auf die Anfechtung/Anpassung dieses Vertrages wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes oder aus sonstigen Gründen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

q) Konventionalstrafen

Eine allenfalls vereinbarte Konventionalstrafe schließt die Geltendmachung eines allenfalls betragsmäßig darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches des Vertragspartners aus. Die Fa. FIS ist befugt, anstelle einer allenfalls von ihr zu tragenden Konventionalstrafe einen allfälligen geringeren Schaden zu befriedigen.

Gewerbliche Schutzrechte, geistiges Eigentum, Urheberrecht

Der Vertragspartner haftet dafür, dass durch allfällige von ihm zur Herstellung übergebene Konstruktionsangaben, Pläne, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten hält der Vertragspartner die Fa. FIS schad- und klaglos.

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge, Software, Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. und sonstige technische Unterlagen im Zusammenhang mit der Angebotserstellung und Auftragsbefreiung bleiben ebenso stets geistiges Eigentum der Fa. FIS. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Fa. FIS erfolgen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Unterlagen unverzüglich an die Fa. FIS herauszugeben und bei Nichtbefolgung eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von 10% des vertraglich

vereinbarten Bruttoentgelts an die Fa. FIS zu bezahlen.

Entwicklungen, die aufgrund des Vertrages von der Fa. FIS oder von ihr beauftragten Personen vorgenommen werden, bleiben geistiges Eigentum der Fa. FIS. Die Fa. FIS ist berechtigt, solche Entwicklungen, sowie die ihr zugrunde liegenden Ideen, Pläne, Modelle, Verfahren, etc. auch an dritte Personen weiterzugeben bzw. zu lizenzieren, ohne dass dem Vertragspartner hierfür irgendwelche Ansprüche zustehen würden. Die Überlassung der Entwicklungen an den Vertragspartner erfolgt mangels gegenteiliger Vereinbarung ausschließlich in Form einer Lizenz; die Fa. FIS behält sich vor, für die Einräumung einer solchen Lizenz eine Lizenzgebühr an den Vertragspartner oder dritte Personen zu verrechnen.

Der Vertragspartner hat die Fa. FIS unverzüglich schriftlich zu verständigen, wenn dritte Personen ihm gegenüber die Verletzung gewerblicher Schutzrechte aufgrund von Leistungen und Handlungen der Fa. FIS behaupten oder geltend machen, sowie die Fa. FIS diesfalls über jederzeitige Aufforderung zu ermächtigen, für die Abwehr solcher Forderungen Sorge zu tragen und Rechtsstreitigkeiten zu führen, der Fa. FIS die erforderlichen Vollmachten zu erteilen und diese jede gewünschte Unterstützung nach besten Kräften zu gewähren und der Fa. FIS zu ermöglichen, an den Leistungen jederzeit die Änderungen vorzunehmen, die die Fa. FIS im Zusammenhang für erforderlich und angemessen hält.

Geheimhaltung, Datenschutz

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Informationen und Angelegenheiten der jeweils anderen Vertragspartei, die aus oder im Zusammenhang mit der Auftragsertüfung anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung zu verwenden. Für Informationen, die bereits bekannt sind oder außerhalb des Vertrages bekannt werden, gilt diese Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung nicht. Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben unberührt.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

Rechtsnachfolge

Sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis gehen auf die jeweiligen Gesamtrechtsnachfolger der Fa. FIS und des Vertragspartners über.

Falls das Unternehmen, der Betrieb oder ein Betriebsteil der Fa. FIS und im Zuge dessen der gegenständliche Vertrag auf eine andere Person übertragen werden, wird die Solidarhaftung des Inhabers der Fa. FIS zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemäß § 1409 ABGB und § 39f UGB für die vertraglichen Verpflichtungen ausgeschlossen.

Allgemeine Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien nehmen die rechtswirksamen Erklärungen der jeweils anderen Vertragspartei wechselseitig an.

Einzelne allenfalls unwirksame Vertragsbedingungen haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Klauseln und werden automatisch durch solche Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Interesse und dem rechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen. Ist der Vertragspartner Verbraucher im Sinne des KSchG, gelten diese AGB in jenem Umfang, als einzelne Bestimmungen nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.

Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Vertragspartner der Fa. FIS umgehend schriftlich bekannt zu geben. Erklärungen, Zustellungen und Lieferungen gelten an die jeweils zuletzt vom Vertragspartner bekannt gegebene Adresse als bewirkt.

Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Haupt- und Nebenleistungen ist für beide Vertragsteile der jeweilige Sitz der Fa. FIS.

Ausschließliche Vertragssprache ist deutsch. Die Kosten für allenfalls notwendige Übersetzungen hat der Vertragspartner zu tragen.

Es wird von den Vertragsteilen für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag die Anwendung des österreichischen Rechtes unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, sowie die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des für den Sitz der Fa. FIS sachlich zuständigen Gerichts sowie die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte vereinbart.